

EINWOHNERGEMEINDE KRIECHENWIL



GEBÜHRENREGLEMENT 1996

mit Aenderungen bis und mit 1.12.2005
mit Aenderungen per 01.01.2008
mit Aenderungen per 01.01.2009
mit Aenderungen per 01.01.2013
mit Aenderungen per 01.01.2017
mit Aenderungen per 01.01.2018

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINES	4
1. Gegenstand.....	4
Art. 1 Grundsatz	4
2. Bemessung	4
Art. 2 Kostendeckung, Verhältnismässigkeit	4
Art. 3 Bemessungsarten	4
Art. 4 Gebühren nach Aufwand	4
Art. 5 Pauschalgebühren	4
3. Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner.....	4
Art. 6 Gebührenschuldnerin, Gebührenschuldner	4
4. Erhebung.....	4
Art. 7 Erlass der Gebühr.....	4
Art. 8 Inkasso	4
Art. 9 Kostenvorschuss	5
Art. 10 Benachrichtigung	5
Art. 11 Fälligkeit.....	5
Art. 12 Zahlungsfrist	5
Art. 13 Verzugszins	5
Art. 14 Verjährung	5
II. GEBÜHRENBEREICHE	5
1. Personen-, Familien-, Erbrecht	5
Art. 15 Familienrecht	5
Art. 16 Erbrecht	5
2. Einwohnerkontrolle	5
Art. 17 Heimatscheine	5
Art. 18 Niederlassung und Aufenthalt.....	6
Art. 19 Einbürgerung	6
3. Ortspolizeiwesen.....	6
Art. 20 Gesundheitswesen	6
Art. 21 Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken.....	6
Art. 22 Handel und Gewerbe	6
Art. 23 Inanspruchnahme öffentlichen Grundes.....	7
Art. 24 Leumundszeugnis.....	7
Art. 25 Ausweise	7
Art. 26 Fundbüro	7
Art. 27 Lotto, Lotterie, Tombola	7
Art. 28 Waffenerwerbsschein	7
Art. 29 Reklame.....	7
4. Bauwesen.....	7
4.1. Baugesuche und Voranfragen	7
Art. 30 vorläufige formelle Prüfung.....	7
Art. 31 vorläufige formelle und materielle Prüfung	7
Art. 32 koordinierte materielle Prüfung.....	7
Art. 33 Einsprachen und Rechtsverwahrungen.....	8
Art. 34 Amtsberichte/Mitberichte/Nebengesuche	8
Art. 35 Baumentscheide	8
Art. 36 Projektänderung, vorzeitiger Baubeginn, Verlängerung	8
4.2 Baukontrollen	8
Art. 37 Baubeginn / Kontrollen während der Bauausführung	8
Art. 38 baupolizeiliche Massnahmen.....	8
4.3 weitere Aufwendungen	9
Art. 39 Planung.....	9
Art. 40 aussergewöhnliche Bauvorhaben.....	9

4.4 Nachführung des Vermessungswerkes	9
Art. 41 Vermessungsnachführung	9
5. Steuerwesen	9
Art. 42 Veranlagung	9
Art. 43 amtliche Bewertung	9
Art. 43a Hundetaxe.....	9
6. Datenschutz	9
Art. 44 Einsicht in persönliche Akten	9
7. Wehrdienste	10
Art. 45 <i>aufgehoben gemäss GV-Beschluss vom 03.12.2007</i>	10
Art. 46 <i>aufgehoben gemäss GV-Beschluss vom 03.12.2007</i>	10
8. Wasserversorgung	10
Art. 47 Wasserversorgungswesen	10
Art. 48 <i>aufgehoben per GV-Beschluss vom 1.12.1999</i>	10
Art. 49 <i>aufgehoben per GV-Beschluss vom 1.12.1999</i>	10
Art. 50 <i>aufgehoben per GV-Beschluss vom 1.12.1999</i>	10
Art. 51 <i>aufgehoben per GV-Beschluss vom 1.12.1999</i>	10
9. Friedhof / Beerdigungswesen	10
Art. 52 Begräbniskosten.....	10
Art. 53 Grabstätten.....	10
Art. 54 Grabunterhaltsfonds	10
10. Gemeindegewerbesteuer	10
Art. 55 Einsätze und Material des Wegmeisters	10
11. Ölfuerungskontrolle (BSG 823.215.1, Art. 14)	11
Art. 56 <i>Aufgehoben per GV-Beschluss vom 4. Dezember 2003</i>	11
Art. 57 <i>Aufgehoben per GV-Beschluss vom 4. Dezember 2003</i>	11
12. Gemeindehaus	11
Art. 58 Mehrzweckraum	11
Art. 59 Duschen/Garderoben/Turngeräte/Sportanlagen	11
Art. 60 Zivilschutzanlage.....	11
13. Abfallentsorgung	11
Art. 61 <i>Aufgehoben per GV-Beschluss vom 23. November 2017</i>	11
Art. 62 <i>Aufgehoben per GV-Beschluss vom 23. November 2017</i>	11
14. Abwasserentsorgung	11
Art. 63 <i>Aufgehoben per GV-Beschluss vom 23. November 2017</i>	11
Art. 64 <i>Aufgehoben per GV-Beschluss vom 23. November 2017</i>	11
Art. 65 <i>Aufgehoben per GV-Beschluss vom 23. November 2017</i>	12
15. Verschiedenes	12
Art. 66 Nachschlagen; Akteneinsicht	12
Art. 67 Schreibaarbeiten für Dritte.....	12
Art. 68 Gemeindeausgleichskasse	12
Art. 69 Gebühreninkasso	12
III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
Art. 70 Gebührentarif.....	12
Art. 71 Übergangsbestimmungen	12
Art. 72 Entscheid bei Streitigkeiten	12
Art. 73 Inkrafttreten; Aufhebung widersprechender Bestimmungen	12
GENEHMIGUNG	13

I. ALLGEMEINES

1. Gegenstand

Art. 1 Grundsatz

¹Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

²Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Experten honorare und Publikationskosten.

³Vorbehalten bleiben die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

2. Bemessung

Art. 2 Kostendeckung, Verhältnismässigkeit

¹Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150 % der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

²Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Art. 3 Bemessungsarten

Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

Art. 4 Gebühren nach Aufwand

¹Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

²Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Art. 5 Pauschalgebühren

¹Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

²Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

3. Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebührenschuldnerin, Gebührenschuldner

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

4. Erhebung

Art. 7 Erlass der Gebühr

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.

Art. 8 Inkasso

¹Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

²Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Art. 9 Kostenvorschuss

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Art. 10 Benachrichtigung

Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschildnerin oder der Gebührenschildner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen ist abzusprechen.

Art. 11 Fälligkeit

Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Art. 12 Zahlungsfrist

Sofern die Gebühr nicht unverzüglich bei der Erbringung der Dienstleistung zu bezahlen ist (Einwohnerkontrolle, Ölfeuerungskontrolle usw.),^[1] beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Art. 13 Verzugszins

Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Art. 14 Verjährung

¹Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

²Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³Im übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

II. GEBÜHRENBEREICHE**1. Personen-, Familien-, Erbrecht****Art. 15 Familienrecht**

Für Vormundschaftssachen gilt die kantonale Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen
BSG 213.361

Art. 16 Erbrecht

¹ Siegelungsprotokoll, wenn keine Siegel angebracht und Guthaben gesperrt werden müssen (Routinefälle) Fr. 60.—

² Siegelung und Entsigelung in allen anderen Fällen Aufwandgebühr II

³ Aufbewahrung letztwilliger Verfügungen mit Empfangsschein Fr. 30.--

⁴ Einladung zur Eröffnung einer letztwilligen Verfügung, pro Person Fr. 5.--

⁵ Mündliche Eröffnung einer letztwilligen Verfügung, mit Zeugnis Aufwandgebühr ^[1]

⁶ Kopie einer letztwilligen Verfügung, pro Seite Fr. 2.--

⁷ Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde Fr. 20.--

⁸ Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB Fr. 30.-

⁹ Einholen von Familienscheinen und Nachforschung nach Erben Aufwandgebühr I

2. Einwohnerkontrolle**Art. 17 Heimatscheine**

Gemäss Tarif für die Ausstellung und Kraftloserklärung von Heimatscheinen BSG 123.15

^[1] Geändert durch Amt für Gemeinden und Raumordnung mit Genehmigungsverfügung vom 4.4.1997

Art. 18 Niederlassung und Aufenthalt

¹Für Schweizerbürgerinnen und -bürger gilt die Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer BSG 122.161

²Für alle anderen Personen gilt die Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen BSG 122.26

³Wohnsitzbescheinigungen für Ausländer gleiche Gebühr wie für Schweizerbürgerinnen und -bürger (gemäss Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt BSG 122.161)

Art. 19 Einbürgerung

¹Für die Einbürgerungsgebühr gilt das Gesetz über das Gemeindewesen BSG 121.1

²Bearbeitungsgebühr Aufwandgebühr I

3. Ortspolizeiwesen**Art. 20 Gesundheitswesen**

¹Für das Ausstellen eines Giftscheines gilt die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung BSG 154.21

²Für die Lebensmittelkontrolle gilt die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung BSG 154.21

³Desinfektionen Aufwandgebühr II

Art. 21 Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

¹Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11 im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden: Gebühren gemäss Art. 30 ff.^[1]^[1]

²Stellungnahme zur

- | | |
|--|------------------|
| a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung | Aufwandgebühr I |
| b) Übertragung einer Betriebsbewilligung | Aufwandgebühr I |
| c) Erteilung einer Einzelbewilligung | Aufwandgebühr I |
| d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang | Aufwandgebühr II |

³Durchführung von Einspracheverhandlungen

- | | |
|---------------------|------------------|
| - Fachkräfte | Aufwandgebühr II |
| - Behördemitglieder | Aufwandgebühr I |

⁴Abnahme und Betriebskontrolle Aufwandgebühr II

Art. 22 Handel und Gewerbe^[1]

¹Mitberichte für Wanderlager, Verkaufswagen und Unterhaltsgewerbe Aufwandgebühr I

²Hausiererpatent-Visum gratis

³Bewilligung für Demonstrations- oder Werbeveranstaltung:

- | | |
|---|-----------------|
| a) Stellungnahme betreffend Einsteigeort | Fr. 20.-- |
| b) Stellungnahme zur Durchführung der Veranstaltung in der Gemeinde | Aufwandgebühr I |

⁴Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons und Spielautomaten in Restaurants Aufwandgebühr I

⁵Jahresgebühr pro aufgestellten Spielautomaten wie kant. Gebühr

⁶Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellen eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten Aufwandgebühr I

⁷Jahresgebühr pro bewilligter Waren- oder Dienstleistungsautomat wie kant. Gebühr

⁸Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung wie kant. Gebühr

[1] geändert durch Amt für Gemeinden und Raumordnung mit Genehmigungsverfügung vom 4.4.1997

[1] geändert durch Amt für Gemeinden und Raumordnung mit Genehmigungsverfügung vom 4.4.1997 geändert durch Amt für Gemeinden und Raumord

⁹Jahresgebühr pro Bewilligung für Verkaufswagen wie kant. Gebühr

Art. 23 Inanspruchnahme öffentlichen Grundes

¹Erteilung der Bewilligung für 1 Tag und bis 10 m² Fläche Fr. 40.--

²Für jeden weiteren m² und jeden weiteren Tag

- befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m²/Tag Fr. -.50
- unbefestigter Boden: pro m²/Tag Fr. -.20

³Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.--

⁴Bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden keine Gebühr

Art. 24 Leumundszeugnis

Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis Fr. 15.--

Art. 25 Ausweise

¹Passempfehlung Fr. 10.--
Passverlängerung Fr. 5.--

²Für Identitätskarten gilt die eidgenössische Verordnung über die Schweizerische Identitätskarte SR 143.3

³Verlustmeldung der Identitätskarte Fr. 10.--

Art. 26 Fundbüro

Herausgabe von Fundgegenständen Fr. 10.--

Art. 27 Lotto, Lotterie, Tombola

Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung Fr. 10.--

Art. 28 Waffenerwerbsschein

Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein Fr. 10.--

Art. 29 Reklame

Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung

- Fachkräfte Aufwandgebühr II
- Behördenmitglieder Aufwandgebühr I

4. Bauwesen

4.1. Baugesuche und Voranfragen

Art. 30 vorläufige formelle Prüfung

¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und Richtigkeit, Zusammenstellen Dossier Aufwandgebühr I

² Profilkontrolle Aufwandgebühr II

³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel Fr. 30.--

Art. 31 vorläufige formelle und materielle Prüfung

¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel Aufwandgebühr II

² Rückweisung zur Verbesserung Fr. 50.--

³ Nichteintretensentscheid/Bauabschlag (Blitzentscheid)/Abschreibungsverfügung Aufwandgebühr II

Art. 32 koordinierte materielle Prüfung

¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren und Vorbereitung des Bauentscheides, Prüfung Ausnahmegesuche Aufwandgebühr II

² Prüfung energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II
³ Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen, je Bericht/Bewilligung	Fr. 30.--
⁴ Publikation	Fr. 50.--
⁵ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.--
⁶ Antrag/Mitbericht an übergeordnete Instanz/Baubewilligungsbehörde	
- Fachkräfte	Aufwandgebühr II
- Behördemitglieder	Aufwandgebühr I

Art. 33 Einsprachen und Rechtsverwahrungen

¹ Prüfung von Einsprachen und Rechtsverwahrungen	Aufwandgebühr II
² Durchführung von, Teilnahme an Einspracheverhandlungen	
- Fachkräfte	Aufwandgebühr II
- Behördemitglieder	Aufwandgebühr I
³ Vormerkung von Rechtsverwahrungen im Bauentscheid	Fr. 30.--
⁴ Die Kosten für offensichtlich unbegründete, missbräuchliche Einsprachen werden ganz dem Einsprecher in Rechnung gestellt	

Art. 34 Amtsberichte/Mitberichte/Nebengesuche

¹ Nicht besonders aufgeführte Nebenbewilligungen wie Strassenanschluss, Wasseranschluss usw., je Bewilligung	Fr. 30.--
² Brandschutz	Fr. 30.--
zuzüglich effektive Entschädigungen des Feueraufsehers gemäss Empfehlungen der GVB	
³ Gewässerschutz nach Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung BSG	154.21
⁴ Amtsbericht an Baubewilligungsbehörde gemäss Art. 32 lit 6	

Art. 35 Bauentscheide

Bauentscheid	Aufwandgebühr II
--------------	------------------

Art. 36 Projektänderung, vorzeitiger Baubeginn, Verlängerung

¹ Gesuche um Projektänderung und um Verlängerung der Baubewilligung werden gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog wie ein selbständiges Baugesuch in Rechnung gestellt	
² Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--
³ Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II

4.2 Baukontrollen

Art. 37 Baubeginn / Kontrollen während der Bauausführung

¹ Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.--
² Kontrollen auf dem Bauplatz wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Tankabnahme, Schutzraumabnahme, Rohbauabnahme, Schlussabnahme/Bezugsbereitschaft	Aufwandgebühr II

Art. 38 baupolizeiliche Massnahmen

Verfahrensinstruktionen, Verfügungen (Baueinstellung, Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes usw.)	Aufwandgebühr II
---	------------------

4.3 weitere Aufwendungen

Art. 39 Planung

¹ Durch ein Bauvorhaben ausgelöste Planungen wie Erarbeiten oder Abändern einer Überbauungsordnung oder der baurechtlichen Grundordnung

- Fachkräfte Aufwandgebühr II
- Behördemitglieder Aufwandgebühr I

² Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages o.ä. bleiben vorbehalten.

Art. 40 aussergewöhnliche Bauvorhaben

Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (militärische Bauten, Bahnbauten usw.) Aufwandgebühr II

4.4 Nachführung des Vermessungswerkes

Art. 41 Vermessungsnachführung

Massgebend ist das Dekret über die Nachführung der Vermessungswerke BSG
215.342.1

Die Nachführungskosten (wie Aufnahme neuer oder im Grundriss veränderter Gebäude, Zufahrten usw.) werden, im Sinne von Art. 35 Abs. 2 dieses Dekretes, voll zu Lasten ganz den beteiligten Grundeigentümern überwält. Grundeigentümer

5. Steuerwesen

Art. 42 Veranlagung

¹ Auszug aus dem Steuerregister/Taxationsbescheinigung an Private Fr. 10.--

² Registernachsclagung / Auskunft über Steuertaxation Aufwandgebühr I

Art. 43 amtliche Bewertung

¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie) Fr. 10.--

² ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge Aufwandgebühr I

³ vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes Fr. 50.—

Art. 43a Hundetaxe⁴

¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.

² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz begründen.

³ Die Höhe der Taxe zwischen Fr. 60.00 und Fr. 150.00 pro Hund und Jahr wird anlässlich der Beratung des Voranschlages durch die Gemeindeversammlung festgelegt.

6. Datenschutz

Art. 44 Einsicht in persönliche Akten

¹ Einsicht in die eigenen Daten gemäss Datenschutzgesetz Aufwandgebühr II

² Gesuche für Datensperre, Bearbeitungsgebühr Fr. 12.--

³ Gesuche um Berichtigung oder Vernichtung von Daten/Akten

- bei Gutheissung eines Gesuches unentgeltlich
- bei Abweisung eines Gesuches Aufwandgebühr II

⁴ GV-Beschluss vom 30.05.2013, Inkraft per 1.1.2013

11. Ölfeuerungskontrolle (BSG 823.215.1, Art. 14)**Art. 56** Aufgehoben per GV-Beschluss vom 4. Dezember 2003**Art. 57** Aufgehoben per GV-Beschluss vom 4. Dezember 2003**12. Gemeindehaus****Art. 58 Mehrzweckraum**¹Benützung des Mehrzweckraums

- ortsansässige Vereine und Institutionen für Veranstaltungen
 - ohne Gewinnabsicht/Eintritt gratis
 - mit Gewinnabsicht/Eintritt pro Tag gratis
- auswärtige Vereine und Institutionen wie Schulklassen usw. pro Tag Fr. 80.--
Vorbehalten bleibt die Gebührenbefreiung im Benützungsreglement für das Gemeindehaus (Kirchgemeinden etc.)
- Private und Firmen (nur Veranstaltungen ohne wirtschaftlichen Zweck) pro Tag Fr. 50.--

²Benützung von Kücheneinrichtungen (Kochgeschirr, Herd, Gedecke, Gläser usw.), zusammen oder unabhängig von der Benützung des Mehrzweckraums pro Tag Fr. 25.--³Benützung des Hellraumprojektors ausserhalb des Raumes, pro Anlass Fr. 20.--**Art. 59 Duschen/Garderoben/Turngeräte/Sportanlagen**¹Bei Veranstaltungen mit Gewinnabsicht und Benützung durch Private oder Auswärtige pro Dusche/Garderobe und Tag Fr. 30.--²Benützung Dusche/Garderobe bei Übernachtungen in der Zivilschutzanlage, Zuschlag pro Person/Übernachtung Fr. 3.--
mindestens Fr. 20.--, höchstens Fr. 40.-- pro Tag³Miete Turngeräte/Sportanlagen für Veranstaltungen mit Gewinnabsicht und für Private pro Tag Fr. 50.--**Art. 60 Zivilschutzanlage**¹Pro Raum für Veranstaltungen mit Gewinnabsicht/ Eintritt, ohne Übernachtung pro Tag Fr. 30.--²Übernachtungen pro Person und Nacht Fr. 4.--**13. Abfallentsorgung****Art. 61** Aufgehoben per GV-Beschluss vom 23. November 2017**Art. 62** Aufgehoben per GV-Beschluss vom 23. November 2017**14. Abwasserentsorgung****Art. 63** Aufgehoben per GV-Beschluss vom 23. November 2017**Art. 64** Aufgehoben per GV-Beschluss vom 23. November 2017

Art. 65 Aufgehoben per GV-Beschluss vom 23. November 2017**15. Verschiedenes****Art. 66 Nachschlagen; Akteneinsicht**

¹Nachschlagen im Gemeindearchiv, Plänen, Registern; Erstellen von Abschriften Aufwandgebühr I

²Akteneinsichtsgesuche und Verfügungen nach Informationsgesetz, welche einen besonderen Aufwand verursachen Aufwandgebühr II

Art. 67 Schreibarbeiten für Dritte

Abfassen von Gesuchen und Eingaben, Ausfüllen von Formularen aller Art für Private

- Baugesuchsformulare Aufwandgebühr II
- Vormundschaftsberichte und -rechnungen Aufwandgebühr II
- alle übrigen Formulare Aufwandgebühr I

Art. 68 Gemeindeausgleichskasse

Gemäss den Weisungen des kantonalen Amtes für Sozialversicherung

Art. 69 Gebühreninkasso

¹Mahnung Fr. 20.--

²Spezielle Gebührenverfügung Fr. 30.--

III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 70 Gebührentarif**

¹Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Ausführungsbestimmung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

²Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien usw.) und Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

³Ebenfalls im Gebührentarif festgesetzt werden vom Gemeinderat jene Gebühren, für welche gemäss der geltenden Gebührenordnung ein Gebührenrahmen festgesetzt ist.

⁴Der Gemeinderat veröffentlicht den Gebührentarif.

Art. 71 Übergangsbestimmungen

¹Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet die Gebühren mit Ausnahme der Regelung in Absatz 2 nach bisherigem Reglement.

²Die wiederkehrenden Gebühren der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung werden ab der ersten Zählerablesung nach Inkrafttreten des Reglements mit dem neuen Tarif in Rechnung gestellt. Für den Wasserverbrauch und Abwasseranfall vor dieser Zählerablesung gelten die bisherigen Bestimmungen.

Art. 72 Entscheid bei Streitigkeiten

¹Gegen die gestützt auf Art. 30 bis 41 erhobenen Baupolizeigebühren kann gemäss den Bestimmungen der Baugesetzgebung Beschwerde geführt werden.

²Gegen die gestützt auf die übrigen Artikel dieses Reglementes von der Gemeindeverwaltung oder beauftragten Fachpersonen erhobenen Gebühren kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

³Im übrigen werden Streitigkeiten gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege durch die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden beurteilt.

Art. 73 Inkrafttreten; Aufhebung widersprechender Bestimmungen

¹Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten sind alle widersprechenden früheren Bestimmungen der Gemeinde aufgehoben, insbesondere

- a) das Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Kriechenwil vom 25.11.1989
- b) das Gebührenreglement für die Ölfeuerungskontrolle vom 25.11.1989

- c) das Gebührenreglement für das Gemeindehaus vom 25.11.1989
- d) der Gebührentarif zum Abfallreglement vom 3.12.1993
- e) der Gebührentarif zum Abwasserreglement vom 18.11.1994
- f) der Wassertarif vom 6.9.1991/18

GENEHMIGUNG

So beraten und angenommen an der Versammlung der Einwohnergemeinde Kriechenwil vom 22. November 1996

IM NAMEN EINWOHNERGEMEINDE

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

sig. Peter Balmer

sig. A. Fritz

Änderung beschlossen von der Gemeindeversammlung vom 23. November 2017

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:



S.Fankhauser



B.Grossniklaus

Auflagezeugnis

Die alte und die neue Fassung des Gebührenreglementes haben 20 Tage vor und nach der Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Ebenfalls aufgelegt haben die folgenden bisherigen separaten Gebührentarife, welche mit der Genehmigung des neuen Gebührenreglements aufgehoben worden sind:

- Gebührenreglement für das Gemeindehaus vom 25. November 1989

Die Auflage und Einsprachefrist wurde im Amtsanzeiger vom 31. Oktober und im Amtsblatt vom 2. November 1996 bekanntgemacht. Einsprache ist keine eingelangt.

Kriechenwil, 23. Dezember 1996

Die Gemeindeschreiberin:

sig. A. Fritz

GENEHMIGT mit Änderungen gemäss Verfügung vom 4. April 1997*

Amt für Gemeinden und Raumordnung:

sig. M. Lutz (Vorsteher i.V.)

* gemäss Fussnoten